

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinderrechtskonvention



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Redaktion:

BMWFJ, Abt. II/2 – Jugendwohlfahrt und Kinderrechte, Dr.ⁱⁿ Maria Orthofer

Autorin:

Mag^a Beatrix Ferenci

Lektorat:

Dr.ⁱⁿ Verena Kaselitz

Gestaltung:

BMWFJ, Claudia Goll

Fotos:

BMWFJ / © Hans Ringhofer, © Andreas Zöllick / PIXELIO (Seite 37/55/61),
© Stephanie Hofschlaeger / PIXELIO (Seite 27/33/35)

Druck:

Niederösterreichisches Pressehaus, St. Pölten

Erhältlich unter:

www.bmwfj.gv.at, Jugend / Bestellservice

4. Auflage, 2011



Vorwort

Ein kinderfreundliches Österreich zu gestalten ist das Ziel der Bundesregierung. Ein großes Vorhaben, in der Tat, aber was heißt das nun konkret? Die Kinderrechtekonvention der Vereinten Nationen gibt mit ihren Standards und Zielen einen guten Rahmen für unser aller Handeln ab.

Denn eine Kinder- und Jugendpolitik, die dem anspruchsvollen Kinderrechtsansatz entspricht, rückt Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit. Natürlich ist der Schutz von jungen Menschen vor Gewalt und Ausbeutung sowie eine angemessene Versorgung mit gesunder Nahrung, Wohn- und Lebensraum, Bildung und Betreuung etc. Voraussetzung für die bestmögliche Entwicklung, auf die alle Kinder Anspruch haben.

Neben Schutz und Versorgung haben wir einen weiteren großen Auftrag, der lautet: Kinder und Jugendliche als kompetente eigenständige Persönlichkeiten wahrzunehmen und deren Meinung angemessen zu berücksichtigen. Es geht uns nun darum, den Stellenwert von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft zu stärken, ihre Fähigkeiten wertzuschätzen und ihnen Respekt zu zeigen. Um dies deutlich zu machen, wurden Kinderrechte 2011 in Verfassungsrang gehoben; damit ist Österreich international einen wichtigen Schritt vorausgegangen.

Und damit Kinder und Jugendliche ihre Rechte auch selber einfordern können, müssen sie sie auch kennen. Diese Broschüre soll bei der Auseinandersetzung mit einem wichtigen weltweit gültigen Menschenrechtsdokument behilflich sein.

Herzlichst

Dr. Reinhold Mitterlehner
Bundesminister für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Mag. Verena Remler
Staatssekretärin im Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend

KINDERRECHTSKONVENTION – WAS GEHT DAS MICH AN?

Die Kinderrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag mit dem Ziel, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen weltweit zu verbessern. Sie erkennt Kinder und Jugendliche als Träger/innen grundlegender Rechte an und verpflichtet Staaten, diese Rechte auch tatsächlich zu garantieren. Kinder und Jugendliche müssen vor Gewalt und Ausbeutung geschützt werden, sie müssen ausreichend versorgt werden (mit Nahrung, Wohnung, Bildung, Gesundheit etc.) und sie haben ein Recht darauf, ihre Meinung zu äußern und Antwort zu bekommen. Dazu müssen die Regierungen die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen und es dürfen nur Gesetze beschlossen werden, die den Grundideen der Kinderrechtskonvention entsprechen. 2011 wurden Kinderrechte sogar in die Bundesverfassung aufgenommen und so der Stellenwert von Kindern in unserer Gesellschaft gestärkt.

Die Kinderrechtskonvention ist so etwas wie eine Anwältin für die Interessen der Kinder und Jugendlichen. Aber Anwält/innen brauchen „Mandant/ innen“, also Menschen, die ihre Rechte einfordern. Und da man nur ein Recht einfordern kann, das man auch kennt, ist es auch für junge Menschen wichtig, die Kinderrechtskonvention zu kennen und ein wenig über die Geschichte der Kinderrechte zu wissen. Denn die Stellung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft hat sich über die Jahrhunderte stark gewandelt – und die Idee, dass Kinder nicht erst als Erwachsene Anspruch auf Respekt und Anerkennung ihrer Kompetenz haben, ist noch gar nicht so alt.

Vielleicht ist es auch interessant für Sie/euch, einen „Konventionstext“ in seiner eigentümlichen Sprache kennen zu lernen. Die von der UNO formulierten Übereinkünfte müssen so geschrieben sein, dass möglichst viele Staaten mit den beschlossenen Aufträgen leben können – sie sind also sehr vorsichtig. Und damit sich auch „Nicht-Diplomat/innen“ leichter tun, diese getragenen Formulierungen zu verstehen, haben wir dem Text eine kurze Übersetzung in die Alltagssprache beigefügt.

Die Redaktion

Inhalt

Vorwort	1
Kinderrechtskonvention – Was geht das mich an?.....	2
Was ist die Kinderrechtskonvention?	4
Wie sind die Kinder- und Jugendrechte entstanden?	11
Kinderrechtskonvention – Vertragstext.....	18
Zusatzprotokolle	67
Erklärungen	68

WAS IST DIE KINDERRECHTSKONVENTION?

Es gibt einen internationalen Vertrag mit dem Titel „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“. Dieser Vertrag definiert Kinder und Jugendliche erstmals als Träger/innen von eigenständigen Rechten und wird im Sprachgebrauch als Kinderrechtskonvention (KRK) bezeichnet. Er ist von 192 Staaten ratifiziert worden. Das heißt also, dass sich 192 Staaten dazu verpflichtet haben, diesen Vertrag ernst zu nehmen und dafür zu sorgen, dass alles, was in diesem Vertrag steht auch tatsächlich im eigenen Staat eingehalten wird. Beschlossen wurde die Kinderrechtskonvention von der UNO im Jahr 1989.

Wie kommt es, dass sich eine so große Organisation wie die UNO damit beschäftigt, ein eigenes Dokument für die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu erstellen?

„Das Kind wird nicht erst Mensch, es ist Mensch!“ erklärte der berühmte polnische Pädagoge Janus Korczak Anfang des 20. Jahrhunderts. Damit bringt er zum Ausdruck, dass Kinder und Jugendliche selbständige kompetente Persönlichkeiten und Träger/innen grundlegender Rechte sind. Sie sind nicht nur Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen sondern vor allem Menschen, die die Möglichkeit haben müssen, selbst an der Durchsetzung ihrer Rechte mitzuwirken und ernst genommen zu werden.

Es gibt viele Konventionen, die sich mit den verschiedenen Menschenrechten beschäftigen, doch eben nur diese eine, die KRK, die speziell und ausschließlich den Kindern und Jugendlichen gewidmet ist. Der Grund ist demnach einfach:

Kinder und Jugendliche haben gerade auf Grund ihres Alters besondere Bedürfnisse. Sie brauchen in vielen Situationen besonderen Schutz und Unterstützung, aber auch die Möglichkeit an sie betreffenden Entscheidungen mitzuwirken. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihre Umwelt mitzugestalten. Kinder und Jugendliche müssen als selbständige Träger/innen von Rechten ernst genommen, anerkannt und respektiert werden. Dafür müssen sie die notwendige Unterstützung und Ermutigung erhalten.



Und was steht nun in der KRK?

Die KRK besteht aus 54 Artikeln: Zunächst einmal gibt es eine Einleitung, die erklärt, wozu es diese Konvention gibt. Dann folgen drei Teile. Der erste Teil enthält die verschiedenen bürgerlichen, politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Anwendung und der Bekanntmachung der Konvention und dem Kinderrechtsausschuss. Und der dritte Teil enthält die Bestimmungen über die Ratifizierung und das Inkrafttreten der Konvention.

Die Rechte der KRK können im Wesentlichen in drei große Bereiche geteilt werden, nämlich: **Vorsorge**, **Schutz** und **Beteiligung**.

Zum Bereich **Vorsorge**, der vor allem zu einem angemessenen Lebensstandard führen soll, gehören z.B. folgende Rechte:

- Recht auf Leben
- Recht auf Nahrung
- Recht auf Bildung
- Recht auf Freizeit
- Unterstützung für Flüchtlingskinder und Kinder mit Behinderungen
- Rehabilitation für Opfer von Gewalt und Ausbeutung

Der Bereich **Schutz**, der vor allem der besonderen Verletzlichkeit der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen soll, umfasst z.B.:

- Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewalt
- Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (z.B. Kinderarbeit)
- Recht auf Schutz bei bewaffneten Konflikten

Und der Bereich **Beteiligung**, der sich geschichtlich gesehen als letzter Bereich entwickelt hat und somit auch den wesentlichen Unterschied zu früheren Kinderrechtsdokumenten darstellt, enthält unter anderem folgende Rechte:

- Recht auf Partizipation, also die Berücksichtigung der Meinung der Kinder und Jugendlichen
- Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit
- Recht auf Privatsphäre
- Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Was sind die Grundprinzipien der KRK?

Prinzipiell sind alle Rechte der Konvention gleich viel wert. Keinem Recht kommt vor einem anderen Recht Vorrang zu. Dennoch gibt es vier Leitgedanken oder auch Grundprinzipien, die für alle Rechte der Konvention grundlegend sind. Diese sind:

- Das Recht auf Gleichbehandlung
(also das Verbot der Diskriminierung) – Artikel 2
- Das Wohl des Kindes und der/s Jugendlichen – Artikel 3, Abs 1
- Die Existenzsicherung, also das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung – Artikel 6
- Die Achtung der Meinung der Kinder und Jugendlichen – Artikel 12

Mehr zu diesen Grundprinzipien findet sich in der vereinfachten Version der KRK einige Seiten weiter.

Beschränkt die KRK die Rechte der Eltern?

Die KRK schränkt die Rolle der Eltern nicht ein, sondern unterstreicht die besondere Stellung der Eltern und spricht ihnen die hauptsächliche Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes zu. Diese Verantwortung ist immer in Beziehung zur Entwicklung des Kindes zu setzen und ändert sich also selbst fortwährend. Die KRK streicht auch hervor, wie wichtig es ist, dass die Eltern die Meinung ihrer Kinder ernst nehmen und sie bei Entscheidungen mit einbeziehen. Im Übrigen ist die Anwendung jeglicher Form von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen verboten.

Was genau bringt es, den Inhalt der KRK zu kennen?

1. Nur wenn man die eigenen Rechte kennt, kann man sich auch tatsächlich für diese einsetzen und versuchen dort Veränderungen zu bewirken, wo die Rechte nicht eingehalten werden. Das Kennen der KRK ermöglicht es also den Kindern und Jugendlichen sich selbst für ihre Rechte einzusetzen.
2. Seitdem die KRK von Österreich ratifiziert worden ist, dürfen keine bestehenden Gesetze so ausgelegt und keine neuen Gesetze so erlassen werden, dass sie gegen die KRK verstoßen. Und damit man weiß, ob gegen die eigenen Rechte verstoßen wird, muss man sie kennen.
3. Außerdem gilt die KRK auf der ganzen Welt. Das Wissen über den Inhalt der KRK hilft also auch zu erkennen, welche Kinderrechtsverletzungen es in den anderen Ländern der Welt gibt. Sie gibt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der Solidarität mit anderen Kindern und Jugendlichen der Welt.

Welchen Stellenwert hat die KRK in Österreich?

Österreich hat die Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert und sich damit verpflichtet, nur Gesetze zu beschließen, die der Konvention entsprechen. Mit der Ratifikation ist die Konvention Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden.

Weil das Parlament die KRK mit einem „Erfüllungsvorbehalt“ beschlossen hat, kann man sich vor Behörden und Gerichten nicht unmittelbar auf die KRK berufen. Es müssen aber alle Gesetze der Konvention entsprechen und dürfen von den Behörden und Gerichten nicht so ausgelegt werden, dass sie der KRK widersprechen.

Um die Stellung von Kindern in unserer Gesellschaft zu stärken und den Grundsätzen der Konvention noch mehr Bedeutung und Durchsetzungskraft zu verschaffen, wurden Kinderrechte in die Bundesverfassung aufgenommen. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011) das am 20.Jänner 2011 vom Nationalrat mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und BZÖ beschlossen wurde, lautet:

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wer kontrolliert, ob Österreich die KRK einhält?

Durch das Ratifizieren der KRK hat sich Österreich auch dazu verpflichtet regelmäßig, d.h. alle 5 Jahre, einen Bericht (sogenannten Staatenbericht) darüber zu schreiben, ob und wie die Rechte der KRK in Österreich umgesetzt und eingehalten werden. Dieser Bericht muss an den Kinderrechtsausschuss der UNO, einen Ausschuss, der aufgrund der KRK eingerichtet wurde und aus 18 Personen besteht, geschickt werden. Eine der Hauptaufgaben dieses Ausschusses ist es, sich die jeweiligen Staatenberichte anzuschauen und anhand von diesen zu entscheiden, ob sich das jeweilige Land tatsächlich an die Verpflichtung, die KRK umzusetzen, hält. Damit der Ausschuss nun nicht nur die Meinung des Staates in Form des Staatenberichtes hat, sondern auch die Meinung von nichtstaatlichen Organisationen (vor allem Kinder- und Jugendorganisationen wie z.B. Jungschar und Kinderfreunde) und den Kinder- und Jugendanwält/innen, können diese Organisationen auch Berichte (auch „Schattenberichte“ genannt) schreiben und an den Ausschuss schicken. Die Schattenberichte sind meistens etwas kritischer und helfen dem Komitee, die Situation besser einschätzen zu können. Wenn also der Ausschuss den Staatenbericht und die Schattenberichte hat, lädt er Vertreter/innen des jeweiligen Landes ein, um über den Staatenbericht zu diskutieren.

Was genau passiert also, wenn ein Staat nicht einhält, was in der KRK steht und der Ausschuss das auch entdeckt?

Es gibt grundsätzlich für den Ausschuss keine Möglichkeit, den Staat zu „bestrafen“, wenn er Lücken und Mängel in der Umsetzung der KRK entdeckt. Der Ausschuss erstellt allerdings nach der Besprechung mit dem jeweiligen Staat „Abschließende Bemerkungen“, also eine Stellungnahme, in die er Defizite und Mängel hineinschreibt und vorschlägt, was der Staat ändern sollte. Diese Bemerkungen werden dann veröffentlicht. Und obwohl es eben keine richtige Strafe für das jeweilige Land gibt, ist es schon so, dass die Kommentare des Ausschusses ernst genommen werden und versucht wird, die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Nichtstaatliche Organisationen achten ganz besonders darauf, dass Mängel beseitigt werden.

Die Vereinten Nationen haben 2011 ein Zusatzprotokoll zur Konvention ausgearbeitet, mit dem ein so genanntes „Individualbeschwerdeverfahren“ eingeführt werden soll. Ähnlich wie Menschenrechtsverletzungen beim Europäischen

Gerichtshof eingeklagt werden können, sollen damit Kinderrechtsverletzungen dem Kinderrechteausschuss der UNO vorgelegt werden können, wenn der nationale Rechtsweg ausgeschöpft ist.

Gibt es Gründe die KRK nicht zu ratifizieren?

Die KRK ist ein internationaler Vertrag, den die meisten Staaten der Welt ratifiziert haben. Nur die USA und Somalia haben das bisher nicht getan. Und damit gehört die KRK zu den am weitesten anerkannten internationalen Verträgen.

Und warum haben diese beiden Staaten die KRK nicht ratifiziert?

Grundsätzlich gibt es viele verschiedene Gründe, warum Staaten internationale Verträge nicht ratifizieren.

Damit ein internationaler Vertrag von einem bestimmten Land ratifiziert werden kann, muss es eine international anerkannte und funktionierende Regierung geben. Somalia befindet sich seit sehr vielen Jahren im Bürgerkrieg und hat keine funktionierende Regierung, weshalb die KRK bisher noch nicht ratifiziert werden konnte.

Bei den USA stellt sich hingegen eine ganz andere Situation dar. Einen internationalen Vertrag zu unterzeichnen, zieht verschiedene Verpflichtungen nach sich, so z.B. jene, die innerstaatlichen Gesetze so zu ändern, dass alle Rechte der Konvention eingehalten werden. Die USA ist nach wie vor dabei zu prüfen, inwieweit die bestehenden Gesetze die Rechte der Kinderrechtskonvention bereits erfüllen bzw. welche Änderungen in der eigenen Rechtsordnung durchgeführt werden müssten. Außerdem wird von manchen Politiker/innen in den USA der KRK der Vorwurf gemacht, dass sie die Rechte der Eltern und der Familie stark einschränkt und eine Ratifizierung daher nicht möglich ist. Recht wesentlich für die Nicht-Ratifizierung ist z.B. auch, dass die USA zu jenen wenigen Ländern weltweit gehören, die die Todesstrafe für Straftaten von Menschen unter 18 Jahren zulassen. Die KRK hingegen verbietet die Verhängung der Todesstrafe über Kinder und Jugendliche.

WIE SIND DIE KINDER- UND JUGENDRECHTE ENTSTANDEN?

Bereits im Jahr 1923 beschloss Eglantyne Jebb, die Gründerin der nichtstaatlichen Organisation „Save the Children“, dass es eigens für Kinder und Jugendliche eine Sammlung von Rechten geben sollte. So schrieb sie die Rechte der Kinder in fünf Punkten zusammen. Dieses Dokument wurde dann im Jahr 1924 vom Völkerbund, der Vorläuferorganisation der UNO, als die Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes beschlossen.

Durch die fürchterlichen Geschehnisse des Zweiten Weltkrieges wurde, um eine Wiederholung zu verhindern, eine Notwendigkeit für die Schaffung von internationalen Menschenrechtsdokumenten gesehen. So wurde im Jahr 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ erlassen. Selbst nach der Erlassung dieser Erklärung herrschte aber das allgemeine Gefühl, dass es eine eigene Erklärung für Kinder und Jugendliche geben sollte, um ihren speziellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Schließlich wurde dann am 20.11.1959 die zweite Erklärung über die Rechte des Kindes durch die UNO angenommen.

Diese ersten beiden Erklärungen haben ihren Schwerpunkt im Schutz der Jugendlichen und Kinder, es fehlen jedoch die Rechte auf Mitbestimmung. Obwohl es sich bei diesen beiden Dokumenten nicht um international verbindliche Verträge handelt, waren sie erste wesentliche Schritte.

Im Jahr 1978 erstellte Polen einen ersten Entwurf einer neuen Kinderrechtskonvention. Diesen Entwurf der heutigen Kinderrechtskonvention legte es dann der UNO vor, die dann im Jahr 1979, dem internationalen Jahr des Kindes, eine Arbeitsgruppe damit beauftragte, den Entwurf zu überarbeiten. Dem Auftrag folgten 10 Jahre mit langen Diskussionen und Debatten über das Konzept, die Natur und den genauen Inhalt der Kinderrechtskonvention. Schlussendlich beschloss die UNO am 20.11.1989 den fertigen Text der Konvention über die Rechte des Kindes.

Bereits nach weniger als einem Jahr, am 2.9.1990, trat die Kinderrechtskonvention in Kraft.

1990 fand der erste Weltkindergipfel, der zusätzliche Aufmerksamkeit auf die neue Konvention richtete, statt. Bei diesem Weltkindergipfel wurden eine Erklärung mit dem Titel „Erklärung für das Überleben, den Schutz und die Entwicklung des Kindes“ und ein Aktionsplan, mit dem Ziel der weltweiten Verbesserung der Lebensumstände von Kindern bis 2000, beschlossen.

Um zu überprüfen, welche geplanten Ziele in den zehn Jahren tatsächlich erreicht worden waren und um neue Ziele festzusetzen, fand im Jahr 2002 ein zweiter Weltkindergipfel statt. Auch hier wurde ein Abschlussdokument mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“, gemeinsam mit der Aufforderung an jedes Land einen „Nationalen Aktionsplan“ zu erarbeiten, beschlossen.

Beim Weltkindergipfel 2002 haben 600 Kinder und Jugendliche aus 150 Staaten im Rahmen eines dreitägigen Kinderforums eine Erklärung ausgearbeitet: Eine kindergerechte Welt - eine Welt für uns! Apell des Kinderforums an die Erwachsenen (siehe Seite 14).

Und auch die KRK selbst entwickelte sich weiter: So gibt es zwar einen Artikel der den bewaffneten Konflikten gewidmet ist, doch wurde bald klar, dass dieser Artikel allein nicht ausreichte um Kindern und Jugendlichen den notwendigen Schutz vor der Beteiligung in bewaffneten Konflikten zu bieten. Daher wurde im Jahr 2000 ein Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention mit dem Titel „Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ beschlossen, welches sich vor allem mit dem Verbot von Kindersoldat/innen beschäftigt. Im Jahr 2000 wurde auch ein zweites Zusatzprotokoll mit dem Titel „Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“ verabschiedet. Mit diesem Protokoll wird das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung, das es bereits in der KRK gibt, detaillierter dargestellt und ergänzt.



Eine kindgerechte Welt – eine Welt für uns!

Wir sind die Kinder dieser Welt.

Wir sind Opfer von Ausbeutung und Missbrauch.

Wir sind Straßenkinder.

Wir sind Kinder des Krieges.

Wir sind Opfer und Waisen von HIV/Aids.

Wir erhalten keine gute Schulbildung, unsere Gesundheitsversorgung ist schlecht.

Wir sind Opfer politischer, wirtschaftlicher, kultureller, religiöser und ökologischer Diskriminierung.

Wir sind Kinder, deren Stimmen nicht gehört werden; es ist Zeit, dass wir beachtet werden.

Wir wollen eine kindgerechte Welt, denn eine für uns geeignete Welt ist eine Welt für jeden.

In dieser kindgerechten Welt ...

erleben wir, dass die Rechte der Kinder geachtet werden:

- Regierungen und Erwachsene bekennen sich ehrlich und wirksam zum Prinzip der Kinderrechte und setzen die Kinderrechtskonvention zum Nutzen aller Kinder um.
- Kinder wachsen in ihren Familien, Gemeinschaften und Nationen in Sicherheit, Geborgenheit und einer gesunden Umwelt auf.

erleben wir, dass Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt aufhören:

- Gesetze zum Schutz von Kindern vor Ausbeutung und Missbrauch werden eingeführt und eingehalten.
- Für Kinder, die zu Opfern wurden, gibt es Zentren und Programme, um ihnen einen Neuanfang zu ermöglichen.

erleben wir, dass es keinen Krieg mehr gibt:

- Die politischen Führer dieser Welt lösen Konflikte nicht durch militärische Gewalt, sondern friedlichen Dialog.
- Flüchtlingskinder und Kriegskinder werden in jeder Hinsicht geschützt und erhalten dieselben Chancen wie alle anderen Kinder.
- Es wird abgerüstet, der Waffenhandel wird wirksam bekämpft und der Missbrauch von Kindern als Soldat/innen wird beendet.

erleben wir, dass sich um unsere Gesundheit gesorgt wird:

- Behandlung und Medikamente sind erschwinglich und für alle Kinder erhältlich.
- Zwischen allen für die bessere Gesundheitsversorgung Zuständigen gibt es eine starke und zuverlässige Partnerschaft.

erleben wir, dass HIV/AIDS ausgerottet wird:

- Schule und Ausbildung enthalten Präventionsprogramme gegen HIV.
- Es gibt kostenlose HIV-Tests und Beratungszentren.
- Informationen über HIV/AIDS werden der Bevölkerung kostenlos zugänglich gemacht.
- AIDS-Waisen und Kinder mit dem HIV-Virus werden versorgt und haben dieselben Chancen wie alle anderen Kinder.

Eine kindgerechte Welt – eine Welt für uns!

erleben wir, dass die Umwelt geschützt wird:

- Die natürlichen Ressourcen werden erhalten und geschont.
- Es gibt ein Bewusstsein für eine Umwelt, in der Entwicklung und Leben gedeihen.
- Die Umwelt wird so gestaltet, dass auch Kinder mit Behinderungen gut leben können.

erleben wir, dass der Teufelskreis der Armut durchbrochen wird:

- Anti-Armuts-Komitees bringen Transparenz in die Ausgaben und achten darauf, dass die Bedürfnisse aller Kinder berücksichtigt werden.
- Staatsschulden, die die Entwicklung von Kindern gefährden, werden erlassen.

erleben wir, dass Kinder eine Schulbildung erhalten:

- Alle Kinder erhalten im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die gleichen Chancen auf eine gute, kostenlose Bildung.
- Die Schule ist so gestaltet, dass Kinder mit Freude lernen.
- Der Lernstoff geht über den Fachunterricht hinaus, gelernt werden soll auch gegenseitiges Verstehen und Akzeptanz, Menschenrechte, Frieden und aktive Beteiligung am Staat.

erleben wir, dass sich Kinder aktiv beteiligen:

- Menschen jeden Alters sind sich der Wichtigkeit der Rechte eines jeden Kindes auf volle und sinnvolle Partizipation bewusst und respektieren sie – ganz im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention.
- Kinder werden auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung aktiv beteiligt, dies trifft besonders auf die Planung, Umsetzung, Überwachung und Beurteilung aller Kinderrechtsfragen zu.

Fight for children's rights

Wir versprechen euch, dass wir den Kampf um die Kinderrechte als gleichberechtigte Partner/innen führen wollen. Weil die Kinder der Welt sonst kein Verständnis finden, versprechen wir euch unsere Unterstützung für eure Maßnahmen zugunsten der Kinder, wir wünschen uns jedoch andererseits euer Engagement und eure Hilfe, wenn wir selbst Aktionen organisieren.

Nicht wir Kinder sind das Problem, im Gegenteil:
wir sind unverzichtbar für seine Lösung.

Wir sind keine Ausgaben, sondern Investitionen.

Wir sind nicht einfach nur junge Leute – wir sind Menschen und Bürger dieser Welt.

Bis zur Erfüllung der uns zustehenden Verpflichtungen werden wir für unsere Rechte kämpfen. Wir haben die Entschlossenheit, den Willen, die Sensibilität und die Kenntnisse dafür.

Wir versprechen, dass wir auch als Erwachsene die Kinderrechte mit derselben Leidenschaft verteidigen werden.

Wir versprechen, dass wir uns respektieren und achten werden.

Wir versprechen, offen und einfühlsam für unsere Unterschiedlichkeit zu sein.

Wir sind die Kinder dieser Welt und sind doch, bei aller Andersartigkeit, Teil einer gemeinsamen Wirklichkeit. Wir fühlen uns verbunden in unserem Kampf um eine bessere Welt für alle.

Ihr nennt uns die Zukunft, wir sind aber auch die Gegenwart.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES – KINDERRECHTSKONVENTION (KRK)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

In der Erwägung, dass nach den in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

Eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

In der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen der Geburt oder dem sonstigen Status,

Unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

Überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

In der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

In der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

Vertragstext in deutscher Übersetzung und Übertragung in Alltagssprache

Einleitung

In der Einleitung wird im Wesentlichen versucht zu erklären, wieso eine Konvention eigens für Kinder wichtig und notwendig ist. Dabei wird zunächst auf die Grundprinzipien der Vereinten Nationen und andere Übereinkommen und Texte mit Menschenrechtsbezug (so auch erste Kinderrechtsdokumente) eingegangen. Weiters wird auf die Verletzbarkeit von Kindern und den daraus resultierenden notwendigen besonderen Schutz und die besondere Fürsorge hingewiesen. Im Speziellen wird auf die Verantwortung der Familie im Bezug auf Pflege und Schutz der Kinder und Jugendlichen eingegangen.



Eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von den Vereinten Nationen 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Spezialorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

Eingedenk dessen, dass, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten (Resolution 3318 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974),

In der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

Unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

In Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern

Haben Folgendes vereinbart:



Teil I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Definition des Kindes

Diese Konvention gilt für jede Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist. Damit grenzt die KRK Kinder und Jugendliche von Erwachsenen ab.

Diskriminierungsverbot

Alle Rechte der Konvention sind prinzipiell gleich viel wert aber trotzdem gibt es Grundprinzipien, die alle anderen Rechte prägen. Eines steht in diesem Artikel: Alle Rechte die man in diesem Dokument findet, gelten für alle Kinder und Jugendliche unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern und der Staat hat alles zu unternehmen um dafür zu sorgen, dass das auch eingehalten wird. Kinder und Jugendliche dürfen auch für das, was ihre Eltern sagen, machen oder glauben nicht bestraft oder diskriminiert werden.

Berücksichtigung des Kindeswohls

Diese Bestimmung ist das zentrale Grundprinzip der Konvention: Bei allen Maßnahmen, die im Bezug auf Kinder und Jugendliche getroffen werden (ob von den Eltern, Verwandten oder von staatlichen Stellen), ist immer zuerst an das Wohl des Kindes zu denken, also daran, was für das Kind am Besten ist!

Wenn sich die Eltern oder andere Verwandte nicht um das Kind kümmern können, dann hat der Staat für den notwendigen Schutz und die Fürsorge der Kinder zu sorgen.

Weiters müssen die Staaten sicherstellen, dass Betreuungseinrichtungen gewissen Qualitätsstandards entsprechen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und, soweit möglich, das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Durchsetzung der Rechte durch den Staat

Der Staat hat dafür zu sorgen, dass alle Rechte dieser Konvention auch tatsächlich umgesetzt werden.

Achtung der Verantwortung der Eltern

Die Eltern und gegebenenfalls Mitglieder des weiteren Familienkreises sind dazu berechtigt und verpflichtet, das Kind gemäß der Entwicklung seiner Fähigkeiten zu leiten und zu führen. Der Staat ist dazu verpflichtet, die Eltern in Ausübung dieser Rechte und dieser Verantwortung zu achten.

Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Dieses Recht ist das dritte Grundprinzip der KRK: Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Leben und der Staat ist verpflichtet sein Möglichstes zu tun um das Überleben und die Entwicklung des Kindes sicherzustellen.

Recht auf Name und Staatsangehörigkeit und auf Kenntnis der Eltern

Jedes Kind hat das Recht auf Eintragung der Geburt in ein Register, das Recht auf einen Namen, das Recht eine Staatsbürgerschaft zu erwerben und soweit möglich, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat (15) eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung (16) oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Schutz der Identität

Der Staat hat die Pflicht die Identität (Staatsangehörigkeit, Name und Familienbeziehungen) der Kinder und Jugendlichen zu schützen und gegebenenfalls die Identität des Kindes wiederherzustellen (z.B. durch Ausstellen von Dokumenten).

Trennung von den Eltern, Kontaktrecht der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sollen bei ihren Eltern leben, außer es widerspricht dem Wohl der Kinder und Jugendlichen (wie z.B. bei Misshandlung oder Vernachlässigung).

Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei einer Trennung von einem oder von beiden Elternteilen den Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten.

Den Staat trifft die Pflicht, in den Fällen, in denen er verantwortlich ist für Maßnahmen, die zur Trennung des Kindes oder Jugendlichen von seinen Eltern geführt haben, das Kind über den Verbleib der Eltern zu informieren.



Artikel 10

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 2 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Förderung der Familienzusammenführung

Anträge zur Einreise und Ausreise von Eltern oder ihren Kindern zum Zweck der Familienzusammenführung müssen beschleunigt bearbeitet werden.

Kinder und Jugendliche und ihre Eltern sollen jedes Land verlassen können und in das eigene Land einreisen dürfen zum Zweck der Familienzusammenführung und um die Beziehungen zwischen Kind oder Jugendlichen/r und den Eltern aufrechtzuerhalten.

Schutz vor Kindesentführung ins Ausland

Der Staat verpflichtet sich, die rechtswidrige Entführung von Kindern und Jugendlichen ins Ausland und auch die Nichtrückführung zu bekämpfen.

Recht des Kindes auf Partizipation/Meinungsäußerung

Dieses Recht ist das vierte Grundprinzip und somit auch ein wesentlicher Eckpunkt der Konvention: Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Fragen, auch im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zu äußern und das Recht, dass diese Meinung auch berücksichtigt wird.

Artikel 13

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedanken-gut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewis-sens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gege-benenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit ander-en zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorge-sehene Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Meinungsfreiheit

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht sich Informationen in jeder Form (demnach in Schrift oder Wort, als Kunstwerk oder Druck) zu beschaffen, weiterzugeben und ihre eigene Meinung zu äußern. Dabei dürfen sie aber nicht die Rechte anderer verletzen.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Der Staat achtet das Recht und die Pflicht der Eltern, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts zu leiten.

Recht des Kindes auf Partizipation/Meinungsäußerung

Kinder und Jugendliche haben das Recht sich zusammenzuschließen, also zu versammeln und zu vereinigen, in z.B. Gruppen, Kinder- und Jugendorganisationen.

Artikel 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Schutz der Privatsphäre des Kindes

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor Eingriffen und Einmischung in ihre Privatsphäre, in die Familie, Wohnung oder Brief- und E-Mail-Wechsel. Auch Ruf und Ehre der Kinder und Jugendlichen wird geschützt.

Zugang zu angemessener Information

Die Staaten müssen sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen Zugang zu jeglicher Information aus verschiedenen Quellen haben, insbesondere solcher, die zur Förderung der Kinder und Jugendlichen beiträgt. Das beinhaltet, z.B. dass es genügend qualitätsvolle Bücher für Kinder und Jugendliche gibt, dass im Radio, Fernsehen und in Zeitungen auch auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen eingegangen wird. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche vor Informationen und Materialien, die ihnen schaden können, zu schützen.



Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgestellten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Verantwortung der Eltern und Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen liegt bei beiden Elternteilen gemeinsam. Dabei sind sie vom Staat zu unterstützen, unter anderem dadurch, dass es Kinderbetreuungseinrichtungen gibt. Das Wohl des Kindes ist dabei jedenfalls das Grundanliegen.

Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung in der Familie

Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung zu schützen. Niemand darf Kindern Gewalt zufügen.



Artikel 20

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben,

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

Schutz und Beistand des Staates bei Lösung aus dem Familienverband

Der Staat hat die Pflicht Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihrer familiären Umgebung leben oder leben können, besonderen Schutz zu gewähren und dafür zu sorgen, dass sie auf eine andere Art und Weise wie z.B. durch eine Pflegefamilie oder die Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung, betreut werden. Dabei muss auf die kulturelle Herkunft des Kindes Rücksicht genommen werden.

Adoption

In den Ländern, in denen die Adoption zugelassen und/oder anerkannt ist, muss sie im besten Interesse der Kinder und Jugendlichen und unter bestimmten Bedingungen erfolgen.



Artikel 21

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskindes ausfindig zu machen, mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Schutz und Hilfe für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder oder Kinder und Jugendliche, die versuchen den Flüchtlingsstatus zu erwerben, haben das Recht auf besonderen Schutz durch den Staat, egal ob sie alleine oder in Begleitung von ihren Eltern sind.

Der Staat ist weiters dazu verpflichtet den Kindern und Jugendlichen dabei zu helfen, ihre Eltern oder andere Familienangehörigen zu finden. Für all diese Zwecke muss der Staat mit den für die Aufrechterhaltung dieses Schutzes zuständigen Organisationen zusammenarbeiten.



Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

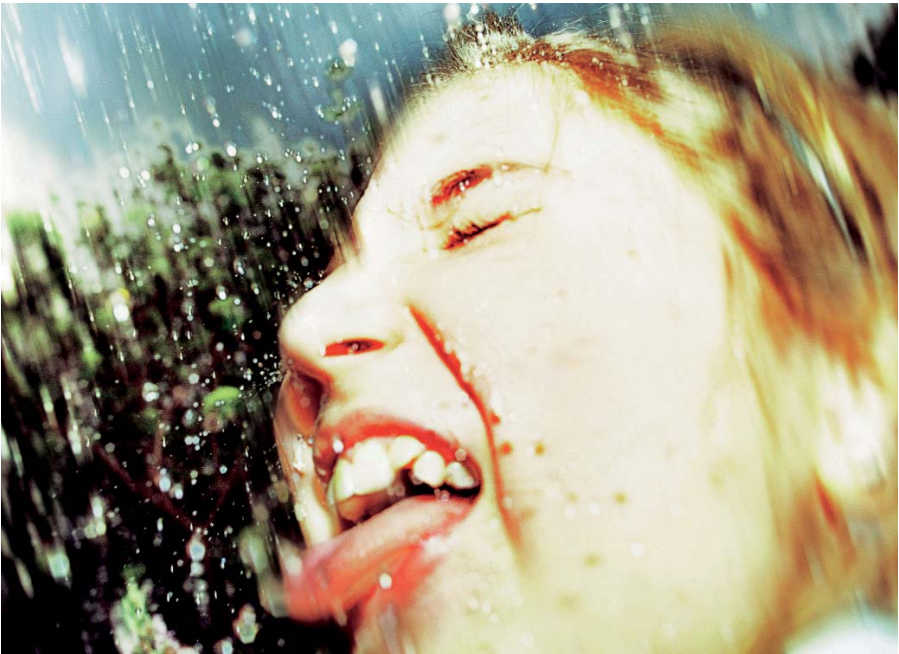
(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitationserziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Soziale Integration von Kindern mit Behinderung

Behinderte Kinder und Jugendliche sollen besondere Pflege, eine angemessene Erziehung und Bildung und besondere Gesundheits- und Rehabilitationsdienste (also Dienste zur Eingliederung ins und Teilnahme am Gesellschaftsleben) erhalten. Dadurch sollen ihre Selbständigkeit und Integration gefördert und eine aktive Teilnahme am Gemeinschaftsleben erleichtert werden.



Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und saubereren Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Recht auf Gesundheit

Das ist das Recht der Kinder und Jugendlichen auf die bestmögliche Gesundheit und den Zugang zu den dazu notwendigen Einrichtungen.

Dabei soll besonders versucht werden durch Information und Vorsorge die Kindersterblichkeitsrate zu senken und sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen die gesundheitliche Grundversorgung erhalten. Weiters soll eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sichergestellt werden und einiges mehr.

Es soll auch versucht werden, alle jene Bräuche zu stoppen, die Kindern und Jugendlichen schaden.

Für all das ist eine internationale Zusammenarbeit notwendig, die von den Staaten gefördert werden soll.



Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung betreuter Kinder

Werden Kinder oder Jugendliche wegen einer Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz oder zur Behandlung untergebracht, haben die zuständigen Behörden die Gründe für die Unterbringung regelmäßig zu überprüfen.

Recht auf soziale Sicherheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf die Leistungen der sozialen Sicherheit (z.B. Kranken- und Unfallversicherung, Sozialversicherung).

Recht auf angemessenen Lebensstandard und staatliche Sicherung eines Existenzminimums

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. Grundsätzlich sind die Eltern nach ihren Möglichkeiten verantwortlich dafür. Der Staat wiederum muss dafür sorgen, dass es die notwendigen Voraussetzungen dafür gibt, dass die Eltern ihrer Pflicht nachkommen können und bei Bedürftigkeit hat der Staat Hilfs- und Unterstützungsprogramme vorzusehen.

Der Staat hat alle Maßnahmen zu treffen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern sicherzustellen.

Artikel 27

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a)** den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b)** die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c)** allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d)** Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e)** Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Recht auf Bildung

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Bildung. Der Besuch der Grundschule muss verpflichtend und unentgeltlich sein. Höhere Schulbildung muss vom Staat so gut wie möglich gefördert und allen Kindern zugänglich gemacht werden.

Die Schuldisziplin muss so gewahrt werden, dass dabei die Menschenwürde der Kinder und Jugendlichen nicht verletzt wird.

Bei diesem Recht wird die notwendige internationale Zusammenarbeit besonders hervorgehoben.



Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Ziele der Bildung

Hier werden die Prinzipien der Bildung wie folgt festgelegt:

- Entfaltung der Persönlichkeit, der Talente und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen*
- Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf ein aktives Erwachsenenleben*
- Achtung der grundlegenden Menschenrechte und*
- Förderung der Achtung vor ihren Eltern, ihrer eigenen kulturellen Identität, ihrer Sprache, ihren kulturellen und nationalen Werten ihres eigenen Landes und auch anderer Länder.*

Rechte von Kindern und Jugendlichen als Angehörige von Minderheiten oder indigener Gruppen

Kinder oder Jugendliche, die einer Minderheit angehören oder Ureinwohner sind, haben das Recht ihre eigene Kultur zu pflegen, sich zu einer eigenen Religion zu bekennen und ihre eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a)** ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b)** eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen und
- c)** angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Recht auf Freizeit, spielerische und kulturelle Aktivitäten

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

Schutz vor Kinderarbeit

Kinder und Jugendliche haben das Recht vor Arbeit geschützt zu werden, die ihre Gesundheit, Bildung oder Entwicklung gefährdet. Der Staat muss außerdem ein Mindestalter für die Aufnahme der Arbeit und Arbeitsbedingungen festlegen. Für Vergehen gegen diesen Artikel hat der Staat Strafen oder andere Sanktionen vorzusehen.

Schutz vor Drogenmissbrauch

Kinder und Jugendliche haben das Recht vor dem Konsum von Drogen, dem Einsatz bei der Herstellung und Verteilung dieser Stoffe geschützt zu werden.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a)** zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b)** für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden,
- c)** für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a)** dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b)** dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe dürfen bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Der Staat hat die Pflicht Kinder und Jugendliche vor der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch, einschließlich Prostitution und Beteiligung an Pornographie zu schützen. Dafür ist auch eine internationale Zusammenarbeit notwendig.

Schutz vor Kinderhandel und Kindesentführung

Hierbei handelt es sich um die Pflicht des Staates alles zu unternehmen, um die Entführung und den Handel von Kindern und Jugendlichen und den Kinderhandel zu verhindern.

Schutz vor anderen Formen der Ausbeutung

Der Staat hat die Pflicht Kinder und Jugendliche auch vor allen Formen der Ausbeutung, die nicht in Art 32 bis 35 aufgeführt sind, zu schützen (z.B. medizinische Experimente).

Verbot der Folter oder unmenschlicher Behandlung, der Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe

Der Staat hat die Pflicht Kinder und Jugendliche vor Folter, grausamen Strafen oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu schützen.

Außerdem dürfen für Straftaten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, keine Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden.

Jede Freiheitsentziehung darf nur als letztes Mittel und so kurz wie unbedingt nötig angewendet werden.

Wenn Kinder oder Jugendliche inhaftiert werden, gelten bestimmte Grundsätze wie: Jugendliche und Kinder sind ihrem Alter angemessen zu behandeln und von Erwachsenen getrennt unterzubringen. Weiters müssen die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, mit ihren Familien in Kontakt zu bleiben und sie müssen unverzüglich Zugang zu einem rechtskundigen oder einem anderen geeigneten Beistand haben.

Artikel 37

c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.



Schutz bei bewaffneten Konflikten

Der Staat hat die Pflicht die Regeln des humanitären Völkerrechts, die sich auf Kinder und Jugendliche beziehen, selbst zu beachten und dafür zu sorgen, dass sie auch beachtet werden.

Weiters muss der Staat alles Mögliche dafür tun, dass Personen unter 15 Jahren weder an Feindseligkeiten teilnehmen noch in die Streitkräfte eingezogen werden.

Außerdem hat der Staat die Pflicht Kinder und Jugendliche, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, zu schützen und zu betreuen.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies

Rehabilitation für Opfer von Gewalt oder Ausbeutung

Der Staat hat die Pflicht sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung, Misshandlung, Folter oder eines bewaffneten Konflikts geworden sind, geeignete Behandlung für ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation erhalten.

Recht auf ein faires Verfahren in Strafsachen; Jugendgerichtsbarkeit

Kinder und Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, haben das Recht so behandelt zu werden, dass das Gefühl der eigenen Würde und der eigenen Werte gefördert wird und dass ihr Alter berücksichtigt wird.

Kinder und Jugendliche haben auch das Recht auf grundlegende Garantien, wie z.B. ein faires Verfahren, Unschuldsvermutung bis die Schuld nachgewiesen wird und rechtskundigen oder einen anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung ihrer Verteidigung.

Der Staat soll sich auch um eigene Standards für die Jugendstrafrechtspflege und ein eigenes Jugendstrafrecht bemühen.

Weiters gibt es auch das Prinzip, dass auf gerichtliche Verfahren und eine Einweisung in eine Institution (wie z.B. Heime) verzichtet wird, wo immer das möglich ist, und der Reintegration in die Gesellschaft der Vorrang gegeben wird.

Artikel 40

nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind: insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, soll eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.



Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Teil II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus achtzehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

Achtung der bereits geltenden höheren kinderrechtlichen Standards

Wenn es innerstaatliche oder auch andere internationale Bestimmungen gibt, die für die Wahrung der Rechte der Kinder oder Jugendlichen besser geeignet sind, als jene dieser Konvention, so soll diesen der Vorrang zukommen.

Bekanntmachung, Anwendung und Kinderrechtsausschuss

Gebot der Bekanntmachung und Verbreitung der Kinderrechtskonvention

Die Staaten sind verpflichtet die Kinderrechtskonvention (sowie z.B. auch die Staatenberichte und die Empfehlungen des Ausschusses) sowohl unter den Eltern als auch unter den Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen.

Kinderrechtsausschuss

Um überprüfen zu können, ob die Vertragsstaaten die Konvention tatsächlich erfüllen, muss ein Ausschuss gebildet werden. Dieser Artikel enthält die Angaben wann, wie und für wie lange die (nunmehr 18) Ausschussmitglieder (welche unabhängige Expert/innen, also nicht Vertreter/innen von Regierungen sind) zu wählen sind und wo und wie oft dieser Ausschuss zusammentritt.



Artikel 43

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,

b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Spezialorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Spezialorganisationen, UNICEF und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Spezialorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Spezialorganisationen, UNICEF und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt;

c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss auf Grund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Teil III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

Artikel 50

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Depositar dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York, am 26. Jänner 1990.

ZUSATZPROTOKOLLE

Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten

Derzeit gibt es hunderttausende von Kindern und Jugendlichen, die an kriegerischen Auseinandersetzungen beteiligt sind. Das Zusatzprotokoll (Fakultativprotokoll) „Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in bewaffneten Konflikten nicht eingesetzt werden, vor allem nicht als Kindersoldaten. Österreich hat dieses Protokoll im Jahr 2002 ratifiziert.

Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

Weil immer mehr Kinder und Jugendliche Opfer von Kinderhandel und sexueller Ausbeutung werden, hat die Staatengemeinschaft auch ein Zusatzprotokoll beschlossen, mit dem die Staaten angeleitet werden, Mädchen und Burschen vor Ausbeutung durch Kinderhandel, Prostitution und Pornographie besser zu schützen. In Österreich ist dieses Protokoll seit 2004 in Kraft.

Das steht u.a. im Zusatzprotokoll:

- In allen Staaten muss es ein allgemeines Verbot von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie geben.
- Es muss Strafen für jene Personen geben, die sich nicht an das Verbot halten, auch dann, wenn diese Straftat im Ausland begangen wurde.
- Bei möglichen Strafverfahren ist ebenfalls das Wohl jener Kinder und Jugendlichen, die Opfer geworden sind, der vorwiegende Gesichtspunkt.
- Die Staaten verpflichten sich, die soziale Wiedereingliederung und körperliche und psychische Rehabilitierung der Opfer sicherzustellen.
- Die Staaten verpflichten sich auch zu einer internationalen Zusammenarbeit, um den Kinderhandel, die Kinderprostitution, die Kinderpornographie und den Kindersextourismus zu verhindern.

ERKLÄRUNGEN

Kinder und Jugendliche:

Alle Mädchen und Buben, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Kinderrechtsausschuss:

18 internationale Expert/innen prüfen, ob die Staaten die KRK auch tatsächlich umsetzen.

Konvention:

Das Wort leitet sich von dem englischen Wort „convention“ ab und heißt Vertrag oder Übereinkommen.

Kinderrechtskonvention:

wird hier als KRK abgekürzt.

Ratifizieren:

Damit geht der Staat die internationale Pflicht ein, die Konvention im eigenen Staat umzusetzen.

Umsetzung:

Das heißt, dass alles, was in der KRK steht, auch tatsächlich in die Rechtsordnung des Staates aufzunehmen ist.

UNO:

Zusammenschluss von fast allen Ländern der Welt, mit dem Ziel, den Frieden und die Zusammenarbeit aller Länder dieser Erde zu sichern (= Vereinte Nationen).

Zusatzprotokoll (auch Fakultativprotokoll genannt):

Dieses ist gewissermaßen ein Zusatzvertrag, um den Hauptvertrag zu ergänzen. Dieser Zusatzvertrag bedarf ebenfalls der Ratifikation durch die Staaten, wenn sie sich bereit erklären, die Inhalte umzusetzen.

WEB-INFOS

www.kinderrechte.gv.at

ist die Seite, auf der wichtige Kinderrechtsinformationen, alle in der Broschüre vorgestellten Dokumente und viele Quellen für weiterführende Informationen zu finden sind.

Themen wie Partizipation und Chancengleichheit, physische und psychische Gewalt gegen Kinder, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderhandel aber auch über die österreichische und europäische Kinderrechtspolitik und viele andere mehr sind inhaltlich aufbereitet. Links zu weiterführenden Websites und zahlreichen Beratungseinrichtungen ergänzen das Angebot.

kinderrechte



www.kinderrechte.gv.at



**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND**